

# Stadt Bünde Sitzungsvorlage



**16/2025**

Bereich  
Sozialamt

*Tagesordnungspunkt*  
Einführung der Bezahlkarte für Empfänger von Leistungen nach dem  
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

**öffentliche  
Sitzung**

*Begründung der Nichtöffentlichkeit*

## **Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	17.03.2025	6	Zur Vorberatung und Beschlussempfehlung
Rat der Stadt Bünde	27.03.2025		Zur Beschlussfassung

## **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Soziales und Integration empfiehlt dem Rat der Stadt Bünde von der Möglichkeit der Opt-Out-Regelung (§ 4 der Bezahlkartenverordnung des Landes NRW) Gebrauch zu machen.

Die Leistungen für Empfänger von Asylbewerberleistungen sollen nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Bünde, den 03.02.2025

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag:

gez. Bohnhorst

## **Sachverhalt**

---

Um den Migrationsdruck auf die Bundesrepublik Deutschland zu verringern, wurde die Bezahlkarte als weitere Möglichkeit der Leistungserbringung explizit in das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgenommen.

Damit verbundene politische Zielsetzungen:

- Reduzierung des unkontrollierten Bargeldverkehrs (Geldwäsche)
- Reduzierung des Bargeldtransfers ins Ausland / in die Heimatländer
- Ausschluss einer Vielzahl von Waren- und Dienstleistungsgruppen
- Stärkung der örtlichen bzw. regionalen Aufenthaltsbeschränkung
- Minimierung des Verwaltungsaufwandes

Mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 16.05.2024 hat der Bund in § 3 Abs. 3 S. 5 die Möglichkeit eröffnet, Leistungen in Form einer Geldkarte gleichberechtigt neben der Sachleistung, der Barzahlung und der Überweisung an Leistungsberechtigte zu erbringen. Den Leistungsbehörden wird bei der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenssituationen Rechnung tragen zu können.

Aufgrund der Regelungsinhalte des § 2 Abs. 2 AsylbLG ist die Bezahlkarte im Ermessenswege auch auf Personen anwendbar, die sich länger als 36 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben (Analogleistungsempfänger).

Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 10 AsylbLG am 06.01.2025 die VO zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) veröffentlicht.

In der Verordnung schränkt das Land das vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Ermessen, wonach die Leistungserbringung nach dem AsylbLG in der Regel durch die Geldkarte oder alternativ durch Sachleistungen zu erfolgen hat, weitgehend ein. Damit können die Kommunen in NRW nur noch von den Regelungen der Verordnung abweichen, in dem sie beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (Opt-Out-Reglung).

Erwerbstätige Personen nach § 2 AsylbLG sollen keine Bezahlkarte erhalten, soweit das Einkommen den Mindestlohn übersteigt.

Eine regionale Beschränkung der Bezahlkarte ist nicht zulässig. Sie kann bundesweit eingesetzt werden.

Der Einsatz der Bezahlkarte ist in NRW für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

- Geldtransferdienstleistungen in das Ausland
- Glücksspielangebote
- Sexuelle Dienstleistungen

Das Land NRW hat im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 16.01.2025 den Kommunen die Übernahme der Kosten für die Auslieferung der Karten, PIN und Autorisierungscode sowie der Schulungskosten zugesichert.

Die SocialCard-App zur Nutzung des Online-Portals von [www.socialcard.de](http://www.socialcard.de) wird vom Anbieter für die Leistungsempfänger und Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Implementierung im örtlichen Fachverfahren sind voraussichtlich von den Kommunen zu tragen. Ebenso obliegt den Kommunen die technische und organisatorische Einführung im Rahmen ihrer eigenen Organisationshoheit.

Die Kosten für den Karteneinsatz liegen lt. Auskunft des Landes und der aktuellen Kartennutzervereinbarung für die SocialCard Deutschland (Version 10.11.2024) beim Leistungsbezieher.

## **Einschätzung des Fachamtes:**

### **1.) Umsetzung der Bezahlkarte allgemein**

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Möglichkeit einer entsprechenden Abweichung von der Einführung der Bezahlkarte (Opt-Out-Regelung) führt dazu, dass die Diskussion über ein hochpolitisches Bundesthema über die Länder in die Gremien auf kommunaler Ebene verlagert wird.

In den Bundesländern / Kommunen, die bereits die Bezahlkarte eingeführt haben, sind schon jetzt zahlreiche Klagen gegen den individuellen Barzahlungsanspruch und die unterschiedliche Berücksichtigung der weiteren Leistungskomponenten sowie dem Umgang bei Klassen- und Tagesfahrten etc. anhängig.

Ebenso haben sich in einigen Bundesländern / Stadtstaaten und Kommunen lokale Initiativen gebildet, die den Sachleistungsanspruch der Bezahlkarte für Asylsuchende 1:1 in Bargeld in Tauschbörsen ausgeben. Dieser Weg ist durchaus geeignet, die Bargeldbeschränkung lokal oder regional auszuhebeln.

Auch wenn dieses Vorgehen von verschiedenen Gruppen oder Flüchtlingsräten begrüßt und unterstützt wird und damit dem Willen des Gesetzgebers entgegensteht und kritisch zu sehen ist, kann es nach Prüfung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern nicht unterbunden werden, da kein Straftatbestand vorliegt.

Das Land NRW hat im Rahmen der Einführung der Bezahlkarte festgelegt, dass sich jeder Leistungsberechtigte mtl. 50 € als Barleistung auszahlen lassen kann. Wie in diesem Zusammenhang mit minderjährigen Familienangehörigen verfahren werden soll, ist bisher noch offen. Eine Entscheidung des Landes zur Übertragung des Verfügungsrahmens auf die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten steht noch aus.

Für die Nutzung der SocialCard müssen die Leistungsberechtigten über ein kompatibles Smartphone (Betriebssystem) verfügen um die Funktionen der Karte über die App steuern zu können.

Für Personen, die nicht über diese Möglichkeit verfügen, müssen daher Kundenterminals für die Nutzung der SozialCard zur Verfügung gestellt werden.

Da es sich bei der SocialCard um eine VISA-Debitkarte handelt, ist die Zahl der Akzeptanzstellen für Bargeldabhebungen beim Einkauf in Geschäften begrenzt. Hinzu kommt, dass die teilnehmenden Händler eigene Bedingungen an die Bargeldabhebung knüpfen (Mindestumsatz etc.), so dass die ausschließliche Bargeldabhebung in Geschäften aufgrund der dortigen Geschäftsbedingungen so nicht möglich sein wird.

Um eine missbräuchliche Nutzung der SocialCard im Überweisungsverkehr zu verhindern, sind Anträge der Leistungsberechtigten auf Freischaltung der externen Bankverbindung für Überweisungen / Abbuchungen bei den Sozialbehörden erforderlich (Whitelist). Diese sind im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und zu bescheiden. Beispiele hierfür

sind ein Abo der Deutschlandcard oder anderer Verkehrsverbünde, Vermieter, Energieversorger, Versicherungen, OGS-Anbieter, Kita-Träger, Sprachkursträger, Stadtkasse, Prepaidkarten Anbieter u.v.m..

Ebenfalls wurde landesseitig darauf hingewiesen, dass der Einsatzbereich der SocialCard künftig auch das europäische Ausland umfassen soll.

*Das Fachamt ist im Ergebnis der Auffassung, dass die eingangs erwähnten Zielsetzungen durch die Umsetzung der Bezahlkarte in NRW nicht oder nur unzureichend erreicht werden, zumal diese jetzt schon ausgehebelt werden können. Der Nutzen steht somit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hohen verwaltungsseitigen Aufwand einschließlich des nicht unbeträchtlichen Klagerisikos für die Kommunen*

## **2.) Kommunalspezifische Rahmenbedingungen**

Für die Stadt Bünde ist darauf hinzuweisen, dass derzeit insgesamt lediglich für 2 Personen Bezahlkarten auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Landes ausgestellt werden müssten.

Für das 1. Quartal 2025 und perspektivisch bis zum 30.06.2025 ist davon auszugehen, dass aufgrund der nach wie vor übererfüllten Aufnahmequote keine nennenswerten Neuzuweisungen von Asylbewerbern durch das Land hinzukommen, so dass sich die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen (abgesehen von einigen aus der Betreuung des Jugendamtes stammenden bisherigen unbegleiteten minderjährigen Ausländern) nicht wesentlich erhöhen wird.

Erst nach Ablauf der Übergangsfrist von einem Jahr (§ 8 VO) erhöht sich die Zahl der volljährigen Personen, die ab dem 01.01.2026 einen Anspruch auf eine Bezahlkarte haben, um voraussichtlich 14 und auch dies gilt nur dann, wenn für diese Personen Ausnahmetatbestände für Erwerbstätige (§ 3 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 S. 4 der VO) nicht greifen.

## **3.) Verwaltungsseitiger Beschlussvorschlag**

Vor dem Hintergrund des geringen Nutzens der Karte, der überschaubaren Zahl der Bezahlkartenempfänger in Bünde, der nicht abschätzbaren Mehrkosten, des steigenden und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes und des erheblichen Klagerisikos für die Stadt Bünde schlägt die Verwaltung vor, von der Einführung der Bezahlkarte zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen und eine entsprechende Beschlussfassung im Ausschuss für Soziales und Integration herbeizuführen.

Mit der Opt-Out-Regelung kann die Stadt Bünde entscheiden, die Bezahlkarte nicht einzuführen. Damit wird sichergestellt, dass Leistungserbringung weiterhin bürokratiearm über das bestehende und integrationsfördernde Girokontenmodell erfolgt.

### **Anlage:**

1. Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW